

Überprüfung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen resultierend aus dem Verfahren zur definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs Philosophie und der institutionellen Evaluation der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein

1 Ergebnis der Befassung des Boards der AQ Austria

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat sich in seiner 57. Sitzung am 13.11.2019 mit der Dokumentation der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentums Liechtenstein (IAP) vom 25.02.2019 über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (Auflagen) inkl. Nachreichungen vom 21.05.2019 und 06.06.2019, dem Bericht des Gutachters vom 11.09.2019 und den Stellungnahmen der IAP vom 21.08.2019 sowie 26.09.2019 befasst.

Die Beurteilungen im Bericht des Gutachters waren für das Board der AQ Austria vollständig und nachvollziehbar. Die Stellungnahmen der IAP gaben keinen Grund, um von der abschließenden Empfehlung des Gutachters abzuweichen.

In der Stellungnahme vom 21.08.2019 macht die IAP auf eine ihrer Ansicht nach bestehende Voreingenommenheit des Gutachters aufmerksam, auf die sie auch die negativen Bewertungen in seinem Bericht zurückführt. Diesbezüglich merkt die AQ Austria an, dass der Gutachter jegliche Befangenheit in der Ausübung seiner Gutachtertätigkeit mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen hat.

Weiters gibt die IAP in dieser Stellungnahme an, dass der Bericht Kriterien verwende, die sich aus Sicht der IAP nicht aus den Qualitätsstandards gemäß Hochschulverordnung (HSV), LGBI. 2011 Nr. 337, ableiten lassen würden, nicht sinnvoll seien und in Widerspruch zu den von der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Auflage gemachten Empfehlungen des Gutachtens vom 09.07.2012 stehen würden.

Dazu ist anzumerken, dass die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die im Gutachten vom 04.08.2017 genannten nachdrücklichen Empfehlungen, abgeleitet durch die Gutachter/innen aus den Qualitätsstandards gemäß HSV, offensichtlich als aus den Standards ableitbar ansah und daher die sog. nachdrücklichen Empfehlungen auch als Auflagen erteilte. Aufgabe des Gutachters im Verfahren im Jahr 2019 war es, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund ist das Gutachten aus dem Jahr 2012 im aktuellen Verfahren nicht von Relevanz. Zudem hat dieses Gutachten, soweit der AQ Austria bekannt, nicht die Erfüllung der Standards gemäß HSV überprüft, sondern in erster Linie die Umsetzung der Empfehlungen aus einem Evaluationsbericht aus dem Jahr 2006 auf Basis eines Gesuchs der IAP vom 26.03.2012.

In der Stellungnahme vom 26.09.2019 führt die IAP 25 Punkte an, in denen sie im Statut, in der Promotions- und Habilitationsordnung sowie auf ihrer Website noch Änderungen entsprechend dem finalen Bericht des Gutachters vornehmen würde. Nachdem es sich dabei lediglich um Ankündigungen handelt, können die Kritikpunkte des Gutachters aus Sicht des Boards der AQ Austria dadurch nicht entkräftet werden.

Auf Grundlage der Dokumentation der IAP inkl. Nachreicherungen, des Berichts des Gutachters und den Stellungnahmen der IAP erachtet das Board der AQ Austria die Auflagen gemäß Regierungsbeschluss vom 19.12.2017 als gegenwärtig nicht hinreichend umgesetzt, um der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die definitive Bewilligung des Doktoratsstudiengangs gemäß Art. 13 Hochschulgesetz (HSG), LGBI. 2005 Nr. 2, sowie den positiven Abschluss der institutionellen Evaluation gemäß Art. 38 HSG empfehlen zu können. Das Board begründet seine Empfehlung an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein damit, dass verbindliche Nachweise, die die Umsetzung aller nachdrücklichen Empfehlungen des Gutachtens vom 04.08.2017 dokumentieren, nicht vorliegen.

In Hinblick auf die institutionelle Evaluation sind aus Sicht des Boards deshalb jedenfalls die folgenden Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen gemäß Art. 12 Bst. a HSV nicht erfüllt:

- 1.1 *Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat sich ein öffentlich zugängliches Leitbild gegeben, welches die Ausbildungs- und Forschungsziele darlegt und die Hochschule oder Hochschuleinrichtung im akademischen und gesellschaftlichen Umfeld positioniert. Sie verfügt über eine strategische Planung.*
- 1.2 *Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt. Das wissenschaftliche Personal ist an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Forschung betreffen, beteiligt. Die Studierenden sind an Entscheidungsprozessen, welche die Ausbildung betreffen, beteiligt und können ihre Meinung einbringen.*
- 1.4 *Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an Finanzierungen geknüpften Bedingungen sind transparent ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Hochschule oder Hochschuleinrichtung in Fragen der Lehre und Forschung nicht ein.*
- 1.5 *Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.*
- 2.3 *Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von akademischen Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.*
- 6.1 *Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren für die Studienangebote der Hochschule oder Hochschuleinrichtung sind deklariert und begründet.*

In Hinblick auf die Evaluation des Doktoratsstudiengangs sind aus Sicht des Boards jedenfalls die folgenden Qualitätsstandards gemäß Art. 12 Bst. b HSV nicht erfüllt:

- 2.2 *Die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Studium betreffen, ist gesichert.*
- 2.3 *Für die Studiengänge bestehen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verwendet die Resultate zur periodischen Überarbeitung des Studiengangangebotes.*
- 3.1 *Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna entspricht.*
- 3.2 *Das Studienangebot deckt die wichtigsten Aspekte des Fachgebiets ab. Es ermöglicht den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und gewährleistet die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die angewandten Ausbildungs- und Beurteilungsmethoden orientieren sich an den festgelegten Ausbildungszielen.*
- 5.3. *Die studentische Mobilität ist möglich und wird durch interuniversitäre sowie fächerübergreifende Anerkennung von Studienleistungen gefördert.*

In Hinblick auf die Auflagen des Regierungsbeschlusses vom 12.03.2013 (RA 2013/195-4532/1; Beschlusspunkt 3) sind aus Sicht des Boards weiterhin Mängel festzustellen, da in folgenden Bereichen die nachdrücklichen Empfehlungen des Gutachtens vom 04.08.2017 nicht hinreichend umgesetzt wurden:

- 5.1 *Strategie (Profil) der wissenschaftlichen Forschung und Lehre*
- 5.2 *Studienordnung und Studienplan*
- 5.5 *Nachhaltige Finanzplanung*

2 Entscheidung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 28.01.2020 folgende Entscheidung getroffen:

Hinsichtlich des Verfahrens zur definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs in Philosophie und der institutionellen Evaluation der IAP wurden die folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen:

- Empfehlung des Boards der AQ Austria vom 18.11.2019;
- Bericht des Gutachters der AQ Austria vom 11.09.2019;
- Stellungnahmen der IAP vom 21.08.2019 und 26.09.2019.

Der Empfehlung der AQ Austria folgend wurde der Doktoratsstudiengang in Philosophie nicht definitiv bewilligt. Infolgedessen dürfen keine Kandidat/inn/en mehr neu in diesen Studiengang aufgenommen werden.

Da die IAP somit kein Studienangebot mehr im Sinne des Gesetzes vom 25.11.2004 über das Hochschulwesen (HSG) aufweist, wurde ihr die Bewilligung zur Führung einer Hochschule gestützt auf Art. 42 Bst. a HSG entzogen.

Die IAP ist befugt, Studierende, die am 31.12.2019 an der IAP immatrikuliert waren, im Rahmen der Regelstudiendauer bis spätestens am 31.12.2022 zum Doktorat zu führen. Nach diesem Zeitpunkt erlischt diese Befugnis.

3 Anlagen

- Bericht des Gutachters vom 11.09.2019
- Stellungnahmen der IAP:
 - Stellungnahme vom 21.08.2019 zum Bericht vom 01.08.2019
 - Stellungnahme vom 26.09.2019 zum Bericht vom 11.09.2019